

Die Rot-Weiß-Rot-Karte.

Das neue Zuwanderungssystem für qualifizierte Drittstaatsangehörige

Mit der Rot-Weiß-Rot-Karte wurde am 01. Juli 2011 erstmals ein kriteriengeleitetes Zuwanderungssystem in Österreich eingeführt. Für qualifizierte Arbeitskräfte gehören Quotenbeschränkungen der Vergangenheit an. Das bisherige Quotensystem, mit eher allgemein gehaltenen Zuwanderungskriterien, hat die Wünsche des heimischen Arbeitsmarktes nur ungenügend befriedigt. Die Zahl der zugezogenen Schlüsselkräfte blieb unter den Erwartungen. Das Zuwanderungssystem wurde daher mit 01. Juli geändert, wobei man sich an Modellen klassischer Einwanderungsländer, wie z.B. Kanada, orientierte.

Die Niederlassungsbewilligung für Schlüsselkräfte wurde durch die neue Rot-Weiß-Rot-Karte ersetzt. Mit der neuen Rot-Weiß-Rot-Karte sollen besonders qualifizierte Arbeitskräfte sowie Fachkräfte in Mangelberufen aus Nicht-EU-Staaten nun besser angesprochen und dadurch der Wirtschaftsstandort Österreich gestärkt werden. Ziel ist es, Lücken am heimischen Arbeitsmarkt zu füllen, wo Hochqualifizierte, Schlüsselkräfte und Arbeitskräfte in Mangelberufen fehlen.

Anstelle von Quoten und eher allgemein gehaltenen Bedingungen ist für qualifizierte Personen ein System mit transparenten Kriterien getreten. Interessenten aus Drittstaaten können nunmehr anhand dieser Kriterien unmittelbar erkennen, ob für sie die Möglichkeit einer Zuwanderung besteht und unter welchen Voraussetzungen. Zu den wichtigsten Kriterien zählen Qualifikation, Berufserfahrung, Sprachkenntnis und Alter. Primäre Voraussetzung für die Erteilung der Rot-Weiß-Rot-Karte ist, dass anhand dieser Kriterien eine be-

stimmte Mindestpunktzahl erreicht wird.

Die Rot-Weiß-Rot-Karte berechtigt zur Niederlassung und zu Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber. Die Gültigkeitsdauer beträgt 12 Monate. Sie richtet sich an (1) besonders hoch qualifizierte Zuwanderer, (2) Fachkräfte in Mangelberufen, (3) sonstige Schlüsselkräfte und (4) ausländische Absolventen österreichischer Hochschulen. Die genauen Zulassungsvoraussetzungen sind je nach Personengruppe unterschiedlich geregelt.

Um im Sinne der Neuregelungen als besonders hochqualifizierter Zuwanderer zu gelten, müssen von 100 Punkten mindestens 70 erzielt werden. Diese Mindestzahl könnte hier beispielsweise wie folgt erreicht werden:

- 30 Punkte: Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Mindestdauer in einem der MINT-Fächer, also Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik
- 10 Punkte: fünf Jahre Erfahrung in einem ausbildungsadäquaten Beruf oder in einer Führungsposition
- 10 Punkte: Deutsch- oder Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung
- 20 Punkte: Alter bis 35 Jahre

Wird diese Mindestpunktzahl erreicht, kann der Drittstaatsangehörige, auch ohne Vorliegen eines fixen Angebotes eines österreichischen Arbeitgebers, für sechs Monate einreisen. Hierzu ist bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Heimatstaat ein Aufenthaltsvisum zur Arbeitssuche in Österreich zu beantragen. Das Arbeitsmarktservice Wien überprüft sodann, ob die Mindestzahl vom Antragsteller erreicht wird.

Mit dem auf sechs Monate befristeten Aufenthaltsvisum soll eine Arbeitssuche vorort ermöglicht werden. Findet der Hochqualifizierte vor Ablauf des Visums einen Arbeitsplatz, der seinen Qualifikationen und den Kriterien entspricht, wird eine Rot-Weiß-Rot-Karte bewilligt. Die Beschäftigung darf erst nach Erhalt der Rot-Weiß-Rot-Karte aufgenommen werden.

Für die Gruppe „Fachkräfte in Mangelberufen“ wird der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister erstmals mit 1. Mai 2012 sog. „Mangelberufe“ per Verordnung festlegen. Als Mangelberufe sind Berufe zu verstehen, für die pro gemeldete offene Stelle höchstens 1,5 Arbeitssuchende beim AMS vorgemerkt sind. Eine Fachkraft kann eine Rot-Weiß-Rot-Karte dann erhalten, wenn sie ein Angebot zu einem Mangelberuf und eine entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung vorweist. Im Detail müssen 50 von 70 möglichen Punkten erreicht und ein bestimmtes Mindestgehalt bezahlt werden. Eine Arbeitsmarktprüfung muss hier nicht vorgenommen werden, da schon in der Verordnung festgestellt wird, dass in den angeführten Berufen ein Mangel am Arbeitsmarkt vorliegt.

An eine sonstige Schlüsselkraft wird eine Rot-Weiß-Rot-Karte vergeben, wenn sie ein Arbeitsplatzangebot vorweisen kann und mindestens 50 von 75 Punkten erreicht. Im Unterschied zu den vorangegangenen Gruppen muss hier eine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt werden. Es darf somit für die beabsichtigte Beschäftigung keine gleich qualifizierte inländische oder ausländische Arbeitskraft am inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Weitere Voraussetzung ist auch hier ein bestimmtes Mindestgehalt.



RA Dr. Stephan Hofmann

- Partner der Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH
- Beratung ausländischer Mandanten bei Gesellschaftsgründungen und Betriebsansiedlung
- Aufenthaltsrecht

www.kwr.at

Um ausländische Absolventen österreichischer Hochschulen für den heimischen Arbeitsmarkt zu gewinnen, steht auch für diese Personengruppe die Möglichkeit einer Rot-Weiß-Rot-Karte offen.

Hochqualifizierte Personen, die in Österreich studiert haben und bereits integriert sind, sollen nicht gezwungen sein, aufgrund fehlender rechtlicher Möglichkeiten das Land wieder zu verlassen. Drittstaatsangehörige, die ein Diplomstudium ab dem 2. Studienabschnitt bzw. ein Masterstudium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität erfolgreich abgeschlossen haben, können mit einer Bestätigung der Aufenthaltsbehörde weitere sechs Monate in Österreich bleiben, um einen Arbeitsplatz zu suchen. Wird während dieser Dauer ein dem Ausbildungsniveau adäquater Arbeitsplatz mit einem bestimmten Mindestgehalt gefunden, kann eine Rot-Weiß-Rot-Karte beantragt werden. Ein Punktesystem muss in diesem Fall nicht erfüllt werden. Auch ist eine Arbeitsmarktprüfung bei dieser Personengruppe nicht erforderlich.